



## Navigation

## Rechtsgebiete

# Gesellschaftsrecht in Europa - Polen - Teil 2: Die polnische Aktiengesellschaft (S.A.)

Autor(-en):

**Harald Brennecke**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Brennecke & Partner Rechtsanwälte Fachanwälte mbB

## Die polnische Aktiengesellschaft (S.A.)

### 1. Gründung

Die Aktiengesellschaft (*spółka akcyjna*) wird von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften gegründet und entsteht mit der Eintragung in das Gerichtsregister. Ihre Satzung muss von den Gründern unterschrieben und notariell beurkundet werden.

Das Grundkapital der AG beträgt mindestens 500.000 PLN. Eine Aktie muss einen Nominalwert von mindestens 1 *grosz* (100 *groszy* = 1 PLN) haben. Die Haftung der Aktiengesellschaft ist auf die Höhe des Grundkapitals begrenzt.

Die Firma der AG kann frei gewählt werden. Sie muss die Bezeichnung „*spółka akcyjna*“ enthalten, abgekürzt „S.A.“.

### 2. Gründungsgesellschaft

Mit der Übernahme aller Aktien entsteht die Aktiengesellschaft in Gründung, die bereits im eigenen Namen Rechte erwerben, Verpflichtungen eingehen oder klagen kann. Die Firma der S. K. muss in diesem Stadium den Zusatz „in Gründung“ enthalten. Für die in der Gründungsphase eingegangenen Verpflichtungen haften die handelnden Personen und die Gesellschaft gesamtschuldnerisch. Mit der Eintragung ins staatliche Register entsteht die S. A. als juristische Person.

### 3. Mitgliedschaft des Aktionärs

Das Grundkapital der AG muss in Aktien mit gleichem Nennwert aufgeteilt sein. Die Aktien werden entweder als Inhaber- oder als Namensaktie ausgegeben. Daneben gibt es auch Stamm- und Vorzugsaktien. Letztere können besondere Rechte verbriefen z.B. einen höheren Anspruch auf Dividende. Neuerdings sind sog. Bezugsberechtigungsscheine hinzugekommen. Diese versetzen ihren Inhaber in die Lage, neue Aktien zu zeichnen oder zu übernehmen.

Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende entsteht, wenn im jährlich anzufertigenden Finanzbericht ein Gewinn ausgewiesen ist. Darüber hinaus muss die Hauptversammlung einen Beschluss über die Ausschüttung fassen.

#### 4. Organe der polnischen Aktiengesellschaft

Jede AG muss über eine Hauptversammlung, einen Vorstand und einen Aufsichtsrat verfügen. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der AG. Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende jeden Geschäftsjahres einberufen, wenn die Satzung es vorsieht oder der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat es für erforderlich halten. Der Vorstand führt die Geschäfte und ist für die Vertretung der AG zuständig. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Tätigkeit der AG zu überwachen. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern - bei börsennotierten Aktiengesellschaften aus mindestens fünf Mitgliedern - sofern die Satzung nicht eine größere Anzahl bestimmt.

Weiterlesen:

**zum vorhergehenden Teil des Buches**

**zum folgenden Teil des Buches**

Links zu allen Beiträgen der Serie **Gesellschaftsrecht in Europa - Polen -**

Autor(-en):

**Harald Brennecke**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Brennecke & Partner Rechtsanwälte Fachanwälte mbB

Kontakt: [brennecke@brennecke-rechtsanwaelte.de](mailto:brennecke@brennecke-rechtsanwaelte.de)

Stand: November 2004

Wir beraten Sie gerne persönlich, telefonisch oder per Mail. Sie können uns Ihr Anliegen samt den relevanten Unterlagen gerne unverbindlich als PDF zumailen, zufaxen oder per Post zusenden. Wir schauen diese durch und setzen uns dann mit Ihnen in Verbindung, um Ihnen ein unverbindliches Angebot für ein Mandat zu unterbreiten. Ein Mandat kommt erst mit schriftlicher Mandatserteilung zustande.

Wir bitten um Ihr Verständnis: Wir können keine kostenlose Rechtsberatung erbringen.

Über die Autoren:

**Harald Brennecke, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz**



Rechtsanwalt Harald Brennecke ist im Datenschutzstrafrecht als Strafverteidiger tätig.

Rechtsanwalt Brennecke hat zum Datenschutzrecht veröffentlicht:

- „17 UWG – Betriebsgeheimnisse und Verrat durch (ehemalige) Mitarbeiter“, 2015, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-38-0
- "Einführung in das Datenschutzrecht", Kapitel im E-Business Handbuch für Entscheider, 2. Aufl., ISBN 3.540-43263-9, 2002, Springer-Verlag

Folgende Veröffentlichung von Rechtsanwalt Brennecke ist in Vorbereitung:

- Einführung in das Datenschutzstrafrecht

Rechtsanwalt Brennecke war an der IHK Karlsruhe als Dozent für Datenschutzrecht tätig. Er ist Dozent für Datenschutzrecht an der DMA Deutsche Mittelstandsakademie.

Er bietet Schulungen, Vorträge und Seminare zu den Themen:

- Schutz von Kundenadressen und Geschäftsgeheimnissen – 17 UWG in Theorie und Praxis
- Datenschutzstrafrecht
- Datenschutz in Franchisesystemen – Die unterschätzte Gefahr für Franchisesysteme

Kontaktieren Sie Rechtsanwalt Harald Brennecke unter:

Mail: [brennecke@brennecke-rechtsanwaelte.de](mailto:brennecke@brennecke-rechtsanwaelte.de)

Telefon: 0721-20396-28

## Datenschutzerklärung

© 2002 - 2020

 Standorte - Ihr Rechtsanwalt vor Ort

 Kontakt  
Datenschutzerklärung